

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0263/2007

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Kläßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Hhst. WIPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	22.11.2006	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.03.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.03.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 02.06.2006 (GVBl 2006, S. 57) – BS 2020-1-

- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2006, (GVBl. 2006, S. 57) – BS 610 – 10 –
- der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 473) – BS 75 – 52 –
- der §§ 3 – 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – vom 02.01.1996, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

A) § 3 „Sonstiger Aufwendungsersatz“ wird wie folgt gefasst:

§ 3

Sonstiger Aufwendungsersatz

Personal- und Fahrzeugkosten sowie Kosten für Kanaltiefenscheine werden in Anlage 1 - Entgeltordnung - geregelt.

1. Entwässerungsgesuche

Die Kosten für die Prüfung von Entwässerungsgesuchen werden nach tatsächlichem

Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Kosten ist das besondere Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörde und für die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen für Baustatik in der jeweils gültigen Fassung.

2. Laborleistungen, Kosten von Probenentnahmen

Für Leistungen im Rahmen der Indirekteileiterverordnung bzw. für Routineuntersuchungen im Bereich der Entwässerung (z. B. Probenentnahmen aus Entwässerungsanlagen, Probenbehälter, Laborkosten, Versandkosten) werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

B) Der Satzung ist die folgende Anlage 1 - Entgeltordnung - (Stand xx.xx.2007) hinzuzufügen:

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer
über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996

- Entgeltordnung -
Stand xx.xx.2007

Stundensätze Personal

Facharbeiter / Entsorger	36,62 €/Std.
Fahrer	34,84 €/Std.
Arbeiter	31,46 €/Std.
Auszubildende	18,32 €/Std.

Verwaltung

Mittlerer Dienst	44,56 €/Std.
Gehobener Dienst	53,76 €/Std.
Höherer Dienst	80,00 €/Std.
Auszubildende	22,28 €/Std.

Techn. Dienst

Gehobener Dienst	53,16 €/Std.
Höherer Dienst	82,13 €/Std.
Auszubildende	26,52 €/Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer bzw. Personalkosten)

Kombinierte Saug- und Spülfahrzeuge	72,31 €/Std.
Kleintransporter	14,54 €/Std.
Unimog, Einsatz	
ohne Hebezug	31,06 €/Std.
mit Hebezug	41,07 €/Std.

Kanaltiefenscheine

27,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2007

Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2007 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.07.1996 zu beschließen.

Die Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstundensätze in der Entgeltordnung Abfall wurde zuletzt im Jahr 2003 durchgeführt und beschlossen, im Abwasserbereich erfolgte dies bereits im Jahr 1995.

Die dort aufgeführten Entgelte werden nur den Bürgern /Kunden in Rechnung gestellt, welche diese (Sonder-) Leistung auch tatsächlich nutzen bzw. bei Vollsteckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollsteckungsgesetz (z.B. Ersatzvornahme) entstehen.

Auf eine Anpassung wurde von Seiten des Betriebsführers bereits im Dezember 2005 hingewiesen und nach erfolgter Neukalkulation in diesem Jahr erneut.

Es wird empfohlen die geänderten Kosten ab 2007 an die Nutzer der Einrichtungen weiterzugeben, damit keine weiteren Kosten der Einrichtungen zu Erhöhungen der allgemeinen Gebühren führen können.

Es wurde empfohlen diese Kosten bei den nächsten Änderungssatzungen (Abfallgebühren; Entwässerungsentgelte) mit aufzunehmen.

Als Anlagen sind die Gegenüberstellung und Neuberechnung der Personal- und Fahrzeugkostenstundensätze für die Abfall- und Abwassereinrichtung beigefügt.

Die Stundensätze Personal wurden mittels KGST Bericht Nr. 6/2005: „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2005/2006)“ berechnet. Sie beinhalten Personal-, Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

Die Stundensätze Fahrzeuge wurden kalkulatorisch auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus Kapital-, Betriebskosten und einen Gemeinkostenzuschlag.